



Gewerbeanzeigeverfahren

Wann und wo ist ein Gewerbe anzumelden?

Ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung betreibt, wer selbständig eine auf Gewinnerzielung gerichtete und auf gewisse Dauer angelegte Tätigkeit ausübt, sofern diese nicht generell verboten ist. Der Beginn eines Gewerbes ist nach § 14 Gewerbeordnung – ebenso bei späteren Betriebsverlegungen oder bei Betriebseinstellung – bei der für den Betriebssitz zuständigen Gewerbebehörde auf dem dafür vorgesehenen Anzeigenvordruck anzuzeigen. Das gilt unabhängig davon, ob die Tätigkeit bereits beim Finanzamt angemeldet wurde, eine gesonderte Erlaubnispflicht besteht (zum Beispiel für Immobilienmakler, Versicherungsvermittler, handwerkliche Tätigkeiten) und im Einzelfall bereits eine Erlaubnis beantragt oder erteilt wurde oder die von dem Gewerbetreibenden gewählte Unternehmensrechtsform eine Eintragung im Handelsregister erforderlich macht. Die Gewerbeanzeigepflicht trifft jeden Gewerbetreibenden unabhängig von weiteren Erfordernissen im Einzelfall.

Ausnahmen von der Anzeigepflicht

Zu beachten ist jedoch, dass die Gewerbeordnung bestimmte selbständige Tätigkeiten von ihrem Anwendungsbereich – und damit auch von der Anzeigepflicht – ausnimmt. Hinzu kommt, dass der Gewerbebegriff im Gewerberecht nicht identisch ist mit dem im Steuerrecht. Dadurch bedingte unterschiedliche Einordnungen können zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen, die gegebenenfalls eine Einzelfallprüfung erforderlich machen. Für die Gewerbeanzeigepflicht nach § 14 Gewerbeordnung ist allein die gewerberechtliche Beurteilung maßgebend. Danach sind von der Anzeigepflicht im Wesentlichen ausgenommen:

- die Urproduktion (Land- und Forstwirtschaft, Weinbau einschließlich Fischerei und Vieh-/Tierzucht);
- die freien Berufe (freie wissenschaftliche, künstlerische und schriftstellerische Tätigkeiten höherer Art, sowie persönliche Dienstleistungen höherer Art, die eine höhere Bildung erfordern), in der Regel sind das die so genannten Katalogberufe des § 18 Einkommensteuergesetz;
- die bloße Verwaltung eigenen Vermögens;
- die Errichtung und Verlegung von Apotheken (anzeigepflichtig ist aber der Betrieb von Apotheken);
- die Erziehung von Kindern gegen Entgelt;
- das Unterrichtswesen (aber nur dann, wenn es landesgesetzlich geregelt ist);
- die Tätigkeit von Rechtsanwälten, Notaren, Rechtsbeiständen, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten;
- die Ausübung der ärztlichen und anderen Heilberufe und
- die entgeltliche und geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Krankenkraftwagen, wenn während der Fahrt eine medizinisch-fachliche Betreuung oder Einrichtung erforderlich ist.

In diesen Fällen kann nach § 14 Gewerbeordnung kein Gewerbe angemeldet werden. Zu beachten sind aber die steuerlichen und gegebenenfalls sonstige berufsspezifische Meldepflichten.

Wo melde ich mein Gewerbe an?

Rheinland-Pfalz ist das erste Bundesland, das die Durchführung des Gewerbeanzeigeverfahrens auch auf die Industrie- und Handelskammer (seit 01.01.2007) und durch Beleihungsakt mit Wirkung vom 29.01.2008 auf die Handwerkskammern im Land übertragen hat. Damit haben Gewerbetreibende in Rheinland-Pfalz grundsätzlich drei Anlaufstellen, wo sie ihre im Einzelfall erforderliche Gewerbean-, um- oder abmeldung erstatten können; die für den jeweilige Betriebssitz örtlich zuständige kommunale Gewerbebehörde (= Gemeindeverwaltung bei verbandsfreien Gemeinden, Verbandsgemeindeverwaltung oder Stadtverwaltung in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten); Industrie- und Handelskammer (IHK) oder Handwerkskammer (HWK)

Damit erleichtert Rheinland-Pfalz insbesondere Existenzgründern den Start in die Selbständigkeit. Denn vor allem in der Gründungsphase eines Unternehmens sind die IHKs und HWKs in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen für viele Unternehmensgründer ohnehin erste Anlaufstelle mit Informations- und Beratungsangeboten, so dass das notwendige Gewerbeanzeigeverfahren dann auch im Sinne eines One-Stop-Shops gleich damit verknüpft werden kann. In vielen weiteren Fällen sind diese Kontakte bereits deshalb notwendig, um die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und abzuwickeln, die im Rahmen des Berufszugangs Voraussetzung für die Aufnahme des Gewerbes sind.

Im Zuständigkeitsbereich der IHKs gilt das etwa für die Versicherungsvermittlerbranche. Aber auch in diesem Bereich sind ebenfalls die Gewerbeämter – neben den IHKs – für Gewerbeanzeigen zuständig. Jeder Vermittler von Versicherungen, unabhängig von der Gewerbeanzeige, muss im Versicherungsvermittlerregister eingetragen werden. Ungebundene Versicherungsvermittler benötigen für diese gewerbliche Tätigkeit zudem eine Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 Gewerbeordnung. Erlaubnisbehörde ist insoweit die örtlich zuständige IHK.

Analog gilt dies für Handwerksunternehmen hinsichtlich der erforderlichen Eintragung in die Handwerksrolle, aber auch im Hinblick auf die gesonderte Anzeigepflicht gegenüber der Handwerkskammer sowohl bei zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerkstätigkeiten als auch bei handwerksähnlichen Gewerben. Ergänzend kann hier auf das IHK-Merkblätter Abgrenzung Handwerk verwiesen werden.

Aber auch die unterschiedlichen örtlichen Zuständigkeitsbereiche von kommunalen Gewerbebehörden einerseits und IHKs sowie HWKs andererseits können bei Betriebsverlagerungen in einen anderen Verwaltungsbezirk zusätzliche Wege ersparen. Der Gewerbetreibende muss jetzt nicht mehr zwei Wege zu kommunalen Verwaltungsbehörden machen um das Gewerbe an dem bisherigen Betriebssitz ab- und an dem neuen Betriebssitz wieder anzumelden. Das insoweit notwendige An- und Abmeldeverfahren kann in einem Zug von der zuständigen IHK oder HWK abgewickelt werden, wenn der Betrieb innerhalb des IHK-/HWK-Bezirks verlegt wird. Im Bezirk Trier sind diese Bezirksgrenzen in beiden Fällen identisch mit dem ehemaligen Regierungsbezirk Trier.

Einschränkung der IHK-/HWK-Zuständigkeit

Andererseits ist zu beachten, dass bestimmte gewerbliche Tätigkeiten nach wie vor nur bei den örtlich zuständigen kommunalen Gewerbebehörden an-, um- oder abgemeldet werden können. Das gilt für die Aufstellung von Automaten (Waren-, Leistungs- und Unterhaltungsautomaten jeder Art) und die nachfolgenden überwachungsbedürftigen Gewerbe:

- Auskunfteien und Detekteien;
- Reisebüros und die Vermittlung von Unterkünften;
- Unternehmen die Eheschließungen, Partnerschaften oder Bekanntschaften vermitteln;
- Den Vertrieb und den Einbau von Gebäudesicherungseinrichtungen einschließlich der Schlüsseldienste;
- Die Herstellung und den Vertrieb spezieller diebstahlbezogener Öffnungswerkzeuge und
- Die auf den Handel mit Gebrauchsgütern spezialisierten Betriebe für den An- und Verkauf von hochwertigen Konsumgütern, insbesondere Unterhaltungselektronik, Computer, Optische Erzeugnisse, Fotoapparate, Videokameras, Teppiche, Pelz- und Lederbekleidung;
- Kraftfahrzeugen und Fahrrädern;
- Altmetallen, Edelmetallen und metallhaltigen Legierungen sowie Waren aus Edelmetall oder metallhaltigen Legierungen und
- Edelsteinen, Perlen und Schmuck.

Für alle anderen - auch erlaubnispflichtigen – Tätigkeiten können aber in Rheinland-Pfalz Gewerbeanzeigen auch von der im Einzelfall zuständigen IHK oder HWK rechtsverbindlich entgegengenommen werden. Die Empfangsbescheinigung wird je nach Zuständigkeit durch die IHK oder HWK in der Regel sofort gegen Zahlung der landesweit einheitlichen Gebühr in Höhe von derzeit **40,00 Euro** ausgestellt. Der Gesetzgeber setzt für die Empfangsbescheinigung mangelfreier Anzeigen eine Frist von drei Tagen.

Besonderheiten bei erlaubnispflichtigen Gewerben

In der Bundesrepublik Deutschland gilt der Grundsatz der Gewerbefreiheit, so dass für eine gewerbliche Tätigkeit in der Mehrzahl der Fälle keine besonderen Zugangsvoraussetzungen bestehen. Für die Betriebsaufnahme ist dann nur das Gewerbeanzeigeverfahren zu beachten.

Ausgenommen davon sind grundsätzlich ausländische Gewerbetreibende und Rechtsgesellschaften sowie minderjährige Gewerbetreibende, die, sofern ein Gewerbetreibender aufgrund spezialgesetzlicher Vorschriften nicht ohnehin Volljährig sein muss, immer eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts benötigen. Darüber hinaus gelten Besonderheiten für mehrere Gewerbebezüge, die vor Aufnahme der Tätigkeit eine Erlaubnis benötigen. Die jeweils erforderliche Erlaubnis ist dann bei Erstattung der Gewerbeanzeige mit vorzulegen.

Analog gilt dies für im Handelsregister eingetragene Unternehmen oder wenn eine Eintragung beabsichtigt ist. Nur dann, wenn die Eintragung im Handelsregister nachgewiesen wird, kann in der

Gewerbeanzeige auch die im Handelsregister eingetragene Firmenbezeichnung mit aufgenommen werden.

Ob und welche Besonderheiten im Einzelfall darüber hinaus zu beachten sind, erfahren Sie bei den zuständigen Gewerbeanzeigestellen in Rheinland-Pfalz.

Zur Gewerbeanzeige im Starterzentrum der IHK Trier bitte auch die nachfolgende Checkliste beachten:

Checkliste für das Gewerbeanzeigeverfahren im Starterzentrum der IHK Trier

Bitte beachten Sie, dass eine Gewerbeanzeige im IHK-Starterzentrum nur durch persönliche Vorsprache (gegebenenfalls mit Vertretungsvollmacht des Anzeigeberechtigten) möglich ist. Die erforderlichen Daten werden über das Gewerbeonlineportal des Statistischen Landesamtes erfasst und an die empfangsberechtigten Stellen sowie die kommunalen Gewerbebehörden weitergeleitet. Erst dann kann das Anzeigeformular ausgedruckt und die Selbstausfüllung zur Verfügung gestellt werden.

Erforderliche Unterlagen:

Gültiger Personalausweis/Pass;

Bei nicht persönlicher Anzeige des Gewerbetreibenden bzw. Anzeigepflichtigen auch dessen Vertretungsvollmacht mit einer Kopie des Personalausweises;

- Bei EU-Ausländern gegebenenfalls Statusbescheinigung der Ausländerbehörde und/oder Wohnsitzbestätigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes;
- Bei nicht EU-Ausländern Nachweis der Aufenthaltserlaubnis ohne Sperrvermerk;
- Bei minderjährigen Gewerbetreibenden Nachweis der Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht nach § 112 BGB (auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten einverstanden sind).
- Ggf. Handelsregisterauszug

Falls eine gewerbliche Tätigkeit erlaubnispflichtig oder eine Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich ist, kann der erforderliche Erlaubnis- bzw. Eintragungsnachweis im Original erforderlich werden. Das gilt auch für die Vorlage eines beglaubigten Handelsregisterauszuges, damit evtl. die firmen- und gesellschaftlichen Angaben überprüft werden können.

Bitte beachten Sie auch, dass für die Empfangsbescheinigung pro anzeigepflichtigem Vorgang landeseinheitlich eine **Gebühr von derzeit 40,00 Euro** zu erheben und einzuzahlen ist.

Rechtshinweis

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Trier für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.